

Totalrevision der Kirchgemeindeordnung

Antrag:

Die Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur Töss wird gemäss Antrag der Kirchenpflege (Wortlaut im Anhang) totalrevidiert.

Abstimmungsempfehlungen:

Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde Winterthur Töss empfehlen, die Vorlage anzunehmen.

Beleuchtender Bericht:

Die Vorlage in Kürze

Verschiedene Rechtsänderungen der vergangenen Jahre wie auch die Neufassung des Verbandsstatuts von Mai 2022 machen es nötig, die bestehende Kirchgemeindeordnung generell zu überprüfen und den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Die in einem koordinierten Prozess erarbeitete Vorlage für die Totalrevision 2023 umfasst verschiedene Detailänderungen rechtlicher, formaler und redaktioneller Art. Materiell setzt sie vor allem um, was im übergeordneten Recht und im Verbandsstatut verbindlich vorgegeben ist. Im Bereich Wahlen und Abstimmungen sowie bei den Finanzkompetenzen bringt sie eine ~~Erweiterung~~ *Erweiterung und Angleichung* an die anderen sechs Kirchgemeinden des Stadtverbands. Für die Kirchgemeinde Winterthur Töss ändern dabei diverse Einzelheiten, nicht aber Grundsätzliches.

Die Vorlage im Detail

Warum braucht es eine Totalrevision der Kirchgemeindeordnung?

Gemäss Kirchengesetz und Kirchenordnung hat jede evangelisch-reformierte Kirchgemeinde im Kanton Zürich ihre Organisation in einer Kirchgemeindeordnung zu regeln. Dabei muss der Inhalt der Regelung den rechtlichen Vorgaben von Kanton und Landeskirche entsprechen.

Die aktuelle Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Winterthur Töss stammt aus dem Jahr 2011 und ist seither nur zweimal partiell revidiert worden.

Das Kirchengesetz, die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz des Kantons Zürich haben jedoch in den letzten Jahren weitreichende Änderungen erfahren, die in der bestehenden Kirchgemeindeordnung noch nicht berücksichtigt sind. Für die evangelisch-reformierten

Kirchgemeinden der Stadt Winterthur kommt hinzu, dass sie im Stadtverband Winterthur zusammengeschlossen sind und diesem einen Teil ihrer Kompetenzen abgetreten haben. Die Rechtsgrundlage des Stadtverbands (Verbandsstatut) ist im letzten Jahr ebenfalls von Grund auf erneuert worden (Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022). Auch daraus resultierten neue Gegebenheiten, denen die Kirchgemeindeordnung von Winterthur Töss angepasst werden muss.

Weil die genannten Rechtsänderungen unterschiedliche Themen und Teile der bestehenden Regelung betreffen, muss die Kirchgemeindeordnung einer Totalrevision unterzogen werden. Dafür läuft allen sieben Winterthurer Kirchgemeinden eine erstreckte Frist bis Ende Juni 2023. In der Kirchgemeinde Winterthur Töss ist die Kirchgemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung zuständig.

Wie wurde die Vorlage erarbeitet?

Weil sich alle sieben Kirchgemeinden des Winterthurer Stadtverbands in der gleichen Ausgangslage befinden und sich ihre bisherigen Kirchgemeindeordnungen inhaltlich sehr ähnlich sind, wurde die Vorlage für die Totalrevision 2023 der Kirchgemeindeordnung gemeinsam mit dem Stadtverband und den anderen sechs Winterthurer Kirchgemeinden erarbeitet. Der Stadtverband koordinierte den Prozess und stellte die juristische Beratung und Begleitung sicher. Die Kirchenpflegen ihrerseits berieten die anstehenden Fragen und Vorschläge und verabschiedeten schliesslich je eine eigene Vorlage zuhanden ihrer Kirchgemeindeversammlung. In diese Vorlagen ist auch das Ergebnis einer Vorprüfung durch den Rechtsdienst der Landeskirche eingeflossen.

Was ändert, was bleibt gleich?

Die neue Kirchgemeindeordnung ist grundsätzlich gleich aufgebaut und thematisch gegliedert wie die bisherige (der Wortlaut der geltenden Kirchgemeindeordnung kann unter www.refkirchetoess.ch/Downloads/Verschiedenes abgerufen werden). Wo noch aktuell wurde der bisherige Wortlaut übernommen und höchstens redaktionell leicht angepasst (sprachliche Vereinfachungen, einheitliche Bezeichnungen, konsequente Gleichbehandlung der Geschlechter, Nummerierungen u.ä.). Praktisch unverändert sind insbesondere die Artikel 8 bis 11, 14 bis 17, 20, 21 und 23. Weggefallen ist der bisherige Artikel 24. Weil das Personalrecht der Landeskirche inzwischen in Kraft ist, braucht es die Übergangsbestimmung von 2011 nicht mehr. Von Art. 7 in Art. 6 verschoben wurden die Bestimmung über die vorbereitende Wählerversammlung (Abs. 3).

Relevante inhaltliche Neuerungen finden sich in den folgenden Artikeln:

- Art. 1 Abs. 1 erwähnt neu ausdrücklich, dass die Kirchgemeinde Winterthur Töss Mitglied des Stadtverbands (Zweckverband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur) ist.
- Art. 2 Abs. 2 hält den rechtlichen Tatsachen entsprechend fest, dass die Kirchgemeinde dem Stadtverband einen Teil ihrer Aufgaben abgetreten hat und diese folglich nicht mehr eigenständig wahrnehmen kann.
- In Art. 3 über die Mitgliedschaft wird neu das Gemeindegebiet der Kirchgemeinde Winterthur Töss genau definiert (Abs. 1). Es entspricht dem Stadtkreis Töss der politischen Gemeinde Winterthur.

- In Art. 6 Abs. 1 wird die Möglichkeit der stillen Bestätigungswahl von Pfarrerinnen und Pfarrern ausdrücklich vorbehalten.
- Art. 7 unterscheidet klarer als bisher zwischen den Urnenabstimmungen im Stadtverband (Abs. 1 und 2) und denjenigen in der Kirchgemeinde (Abs. 3 und 4). In beiden Fällen gelten für das Vorberatungsverfahren in der Kirchgemeindeversammlung spezielle Regeln (Abs. 2 und 4).
- In Art. 12 wird als neue Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung aufgeführt, dass sie die drei Delegierten in die Stadtsynode wählt (lit. j).
- In den Art. 13 und 19 finden sich neue Bestimmungen über die Ausgabenbewilligung, die Genehmigung von Kreditabrechnungen und über Investitionen in Finanzliegenschaften. Der gesamte Inhalt der zwei genannten Artikel wurde dem neuen Verbandsstatut angepasst und in allen sieben Gemeinden des Stadtverbands vereinheitlicht. Im Speziellen ist dabei die Ausgabenkompetenz der Kirchenpflege für neue einmalige Ausgaben innerhalb des genehmigten Budgets von 50'000 auf 75'000 Franken erhöht worden (Art. 13 lit. b und Art. 19 lit. c). Kreditabrechnungen ohne Kostenüberschreitung müssen sodann neu nicht mehr der Kirchgemeindeversammlung unterbreitet werden, sondern können von der Kirchenpflege abschliessend genehmigt werden (Art. 13 lit. g und Art. 19 lit. h).
- Art. 18 betreffend Allgemeine Befugnisse und Aufgaben der Kirchenpflege wurde generell aktualisiert und dabei insbesondere lit. s neu gefasst («Vorschlag von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl des Verbandsvorstands»). Die Wahl der Abgeordneten in die Stadtsynode ist nicht mehr Sache der Kirchenpflege, sondern der Kirchgemeindeversammlung (vgl. Art. 12 lit. j).
- In lit. m von Art. 18 fand sich bisher der Punkt «Antragstellung für die Errichtung einer Ergänzungspfarrstelle». Diese Art von Stellen kennt das heutige Recht der Landeskirche aber nicht mehr. Stattdessen kann beim Kirchenrat heute um «Gewährung zusätzlicher Stellenprozente im Pfarramt» nachgesucht werden. Dieses Antragsrecht ist deshalb neu unter den allgemeinen Kompetenzen der Kirchenpflege aufgelistet. Für die personelle Besetzung der zusätzlichen Stellenprozente gilt das gleiche Verfahren wie bei den ordentlichen Pfarrstellen.
- In Art. 19, der eine abschliessende Aufzählung der Finanzkompetenzen der Kirchenpflege enthalten soll, wurden der Vollständigkeit halber noch drei neue Detailkompetenzen aufgenommen. Sie betreffen die Abnahme von Kreditabrechnungen ohne Kostenüberschreitung (lit. h), die Annahme oder Zurückweisung von Schenkungen (lit. i) und kleine Investitionen in Finanzliegenschaften (lit. j).
- In Art. 22 Abs. 1 wird klarer als bisher zwischen den Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und denjenigen der finanztechnischen Prüfstelle unterschieden.

Von welchen denkbaren Änderungen wurde abgesehen?

Das neue übergeordnete Recht würde an verschiedenen Stellen noch weitere Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung zulassen. Im Zuge der durchgeführten Überprüfung wurden diese weiteren Änderungsmöglichkeiten auch diskutiert, aber letztlich als nicht passend verworfen. Insbesondere wurde von folgenden denkbaren Neuregelungen abgesehen:

- Kirchgemeindepapament anstelle der Kirchgemeindeversammlung
- Gemeindeeigene Bestimmung über die Wohnsitzpflicht der Pfarrschaft

- Generell geheimes Wahlverfahren in der Kirchgemeindeversammlung
- Spezieller Programmartikel betreffend die Förderung der kirchlichen Vielfalt
- Verkleinerung der Kirchenpflege
- Gemeindeeigene Bestimmung über die Teilnahme des Pfarrkonvents an Sitzungen der Kirchenpflege
- Schaffung unterstellter ständiger Kommissionen
- Geschäftsprüfung als Zusatzauftrag der Rechnungsprüfungskommission
- Obligatorium für finanztechnische Prüfstelle der Gemeinde
- Erhöhte Anforderungen an Fachkompetenz und Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungskommission.

Wie wirkt sich die Vorlage finanziell aus?

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf den Mittelbedarf und den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde. Der Rahmen dafür ist bereits mit dem neuen Verbandsstatut abgesteckt worden. Die beantragte Totalrevision der Kirchgemeindeordnung ändert nichts an diesen verbindlichen Vorgaben.

Vor- und Nachteile

Die beantragte Totalrevision bringt die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Winterthur Töss auf einen zeitgemässen, gesetzeskonformen Stand. Die Revisionsvorlage beschränkt sich auf das Wesentliche, übernimmt in weiten Teilen Bewährtes und bildet so eine tragfähige rechtliche Grundlage für das künftige Zusammenleben und -wirken in der Gemeinde. Nach Auffassung der Kirchenpflege sind mit der Vorlage keine nennenswerten Nachteile verbunden.

Wie geht es weiter?

Wenn die Kirchgemeindeversammlung der Vorlage für die Totalrevision 2023 der Kirchgemeindeordnung zustimmt, wird der neue Erlass dem Kirchenratsschreiber der Landeskirche zur abschliessenden Genehmigung unterbreitet. Die rechtzeitige Genehmigung vorausgesetzt wird die neue Kirchgemeindeordnung am 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Winterthur, 21. März 2023

Kirchenpflege Winterthur Töss

Der Präsident:



Paul Schöchlin

Die Aktuarin:



Regina Ott

ANHANG

Die neue Kirchgemeindeordnung im Wortlaut

Kirchgemeindeordnung Winterthur Töss

Totalrevision 2023 / Antrag Kirchenpflege

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Winterthur Töss ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und Mitglied des Zweckverbands der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur (Stadtverband).

² Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und deren Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind. Davon ausgenommen sind alle Aufgaben, die das Verbandsstatut sowie Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane dem Stadtverband vorbehalten.

Artikel 3: Mitgliedschaft

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Winterthur Töss umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, die im Stadtkreis Töss der politischen Gemeinde Winterthur ihren Wohnsitz haben und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur Töss sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach der Kirchenordnung.

² In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten bei Gesamterneuerungswahlen,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlzettel verwendet, sofern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

³ Wahlen in die Kirchenpflege können in einer freien Wählerversammlung vorberaten werden, wobei nicht die Kirchenpflege einlädt.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

¹ Die Urnenabstimmung im Stadtverband richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Verbandsstatuts.

² Geschäfte, welche gemäss Absatz 1 der Urnenabstimmung im Stadtverband unterliegen, werden in einer Kirchgemeindeversammlung vorberaten und bereinigt. Es findet über sie keine Schlussabstimmung in der Kirchgemeindeversammlung statt.

³ Der Urnenabstimmung in der Gemeinde unterliegen:

- a. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist,
- b. Gemeindebeschlüsse, für die das übergeordnete Recht die Abstimmung an der Urne vorschreibt.

⁴ Die gemäss Absatz 3 lit. b der Urnenabstimmung in der Gemeinde unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Artikel 8: Publikationsorgane

¹ Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

² Für Wahlen und Abstimmungen an der Urne gelten die von der Stadt Winterthur bestimmten amtlichen Publikationsorgane auch für die Kirchgemeinde.

Artikel 9: Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur

¹ Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der Stadt Winterthur.

² Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen dem Stadtverband und der politischen Gemeinde Winterthur.

Artikel 10: Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 11: Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin, dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

³ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 12: Allgemeine Befugnisse und Aufgaben

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- c. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege sowie Aussprache über den Stand und die Entwicklung des kirchlichen Lebens,
- d. Behandlung von Anfragen der Kirchgemeindemitglieder nach dem Gemeindegesetz,
- e. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,
- f. Ersatzwahl von Kirchenpflegemitgliedern und Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege bei einem Rücktritt während der Amtsdauer,
- g. Neuwahl der Pfarrerinnen und der Pfarrer,
- h. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- i. Wahl von fünf Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- j. Wahl von drei Delegierten der Kirchgemeinde in die Synode, wobei eine der gewählten Personen der Kirchenpflege angehören muss,
- k. Bestellung besonderer Kommissionen,
- l. weitere ihr durch die Kirchgemeindeordnung oder durch Kirchgemeindebeschluss vorbehaltene oder von der Kirchenpflege vorgelegte Geschäfte.

Artikel 13: Finanzielle Befugnisse und Aufgaben

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Verbandsorgane gemäss Verbandsstatut ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig für:

- a. die Festsetzung des jährlichen Budgets,
- b. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 75'000 Franken oder entsprechende Einnahmenverzichte,
- c. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 10'000 Franken oder entsprechende Einnahmenverzichte,
- d. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder Einnahmenverzichte für einen bestimmten Zweck je über 20'000 Franken und gesamthaft über 40'000 Franken im Jahr,
- e. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue jährliche wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte für einen bestimmten Zweck je über 5'000 Franken und gesamthaft über 8'000 Franken im Jahr,
- f. die Abnahme der Jahresrechnung,
- g. die Genehmigung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite, welche von der Kirchgemeindeversammlung bewilligt worden sind, soweit eine Kreditüberschreitung vorliegt,
- h. den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum sowie die Beschlussfassung über

Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens über 50'000 Franken, ab 100'000 Franken unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadtsynode.

Artikel 14: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 15: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 16: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Artikel 17: Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung der Kirchenpflege ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 18: Allgemeine Befugnisse und Aufgaben

¹ Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung und der Organe des Stadtverbandes insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde,
- d. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegemeinderats sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- e. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung oder die Organe des Stadtverbandes zuständig sind,
- f. Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben und Teilnahme am Leben der Kirchgemeinde,
- g. Pflege des kirchenmusikalischen Lebens in der Kirchgemeinde,
- h. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- i. Beschlussfassung über Anstellungen, Personalführung und Einsatz von Führungsinstrumenten wie Stellenprofil, Zielvereinbarung und Mitarbeitendenbeurteilung,
- j. Antragstellung für die Schaffung von festen und befristeten Stellen an die zuständigen Organe des Stadtverbandes,
- k. Unterstützung der Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Amt und Aufsicht über deren Amtsführung,
- l. Genehmigung der Pfarrdienstordnung,
- m. Antrag an den Kirchenrat für die Gewährung weiterer Stellenprozente im Pfarramt gemäss Art. 117 Abs. 4 der Kirchenordnung,
- n. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Stadtverbandes, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- o. letztinstanzliches Verfügungsrecht über die Benützung der Kirche und anderer gemeindeeigener Lokale samt Einrichtungen für Gottesdienste, Trauungen und

Abdankungen, sowie für Vorträge, Konzerte, Versammlungen und andere Veranstaltungen Dritter,

- p. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen,
- q. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den Organen des Stadtverbandes und zur kirchlichen Wählerversammlung,
- r. Ernennung von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- s. Vorschlag von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl des Verbandsvorstands,
- t. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- u. Bestätigung des Austrittes oder der Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche,
- v. Führung des Kirchgemeindearchivs,
- w. Besorgung der Kirchgemeindegangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde, die Kirchgemeindeversammlung oder die Organe des Stadtverbandes zuständig sind.

² Die Kirchenpflege vertritt die Anliegen der evangelischen Hilfswerke und Missionen in der Kirchgemeinde. Sie ist für die Pflege und Förderung der Beziehungen in der Ökumene und zu anderen Glaubensgemeinschaften mitverantwortlich.

³ Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Strömungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 19: Finanzielle Befugnisse und Aufgaben (abschliessende Aufzählung)

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Verbandsorgane gemäss Verbandsstatut ist die Kirchenpflege zuständig für:

- a. den Ausgabenvollzug,
- b. die Bezeichnung von gebundenen Ausgaben,
- c. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 75'000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmenverzichte,
- d. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmenverzichte,
- e. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder Einnahmenverzichte bis 20'000 Franken für einen bestimmten Zweck, gesamthaft höchstens 40'000 Franken im Jahr,
- f. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte bis 5'000 Franken für einen bestimmten Zweck, gesamthaft höchstens 8'000 Franken im Jahr,
- g. Entscheide über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten gemäss Kirchenordnung,
- h. die Genehmigung der Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die von der Kirchgemeindeversammlung bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt,
- i. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- j. den Erwerb von Grundstücken sowie die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, je bis zum Betrag von 50'000 Franken.

Artikel 20: Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen. Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen.

² Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einer von der Kirchenpflege erlassenen Aufgabenumschreibung.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 21: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

³ Die Rechnungsprüfungskommission ordnet ein Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission des Stadtverbandes ab.

Artikel 22: Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen Gesichtspunkten und auch in finanztechnischer Hinsicht, sofern diese Aufgabe nicht einer externen Prüfstelle übertragen ist. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

V. Anstellungsverhältnisse

Artikel 23: Kirchgemeindeangestellte

Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch Beschluss (Anstellungsverfügung) der Kirchenpflege begründet.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 24: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Juli 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 25. Mai 2011 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am

Der Präsident/Die Präsidentin:

Der Aktuar/Die Aktuarin:

Vom Kirchenratsschreiber am mit Beschluss Nr. genehmigt.

Der Kirchenratsschreiber:

i.V.